

# **unith e.V. - Verbund universitärer Aus- und Weiterbildungsstätten für Psychotherapie**

## **- STATUT -**

*Fassung vom 25. Oktober 2021*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verbund führt den Namen „unith e.V. - Verbund universitärer Aus- und Weiterbildungsstätten für Psychotherapie“.
2. Der Verbund hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zweck des Verbundes**

1. Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Schwerpunkte in der Verbundarbeit verwirklicht:
  - die Verbesserung der psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung mittels wissenschaftlich fundierter Psychotherapie,
  - die Beratung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Psychotherapie und der Weiterentwicklung der evidenzbasierten Psychotherapie. Der Verbund engagiert sich hierfür fach-, berufs- und gesundheitspolitisch.
3. Der Verbund setzt sich für eine hohe Qualität in der universitären Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeut\*innen ein. Er strebt eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre an, um eine dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungsstand entsprechende Aus- und Weiterbildung zu fördern, insbesondere durch eine enge Verzahnung mit den klinisch-psychologischen Lehr- und Forschungseinheiten psychologischer Universitätsinstitute.
4. Der Verbund fördert diese Ziele insbesondere durch:
  - Durchführung wissenschaftlicher Vorträge, Fortbildungen und Veranstaltungen zum Bereich der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeut\*innen,
  - Information der Öffentlichkeit über wissenschaftliche Grundlagen und Fortschritte der Psychotherapie,
  - Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Verbesserung der Qualität wissenschaftlich fundierter Aus-, Fort- und Weiterbildung in Psychotherapie,
  - wissenschaftliche Beratung von Gremien, Förderung der wissenschaftlichen und didaktischen Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung (z.B. Approbationsordnung, Curriculum, Lehrpläne, Auswahl von Supervisor\*innen sowie Dozent\*innen),
  - Unterstützung der Kooperation zwischen den dem Verbund angehörenden Aus- und Weiterbildungsinstituten und -stätten,
  - Förderung der wissenschaftlichen Qualifikationsmöglichkeiten der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden.

5. Der Verbund fördert die Kontakte zwischen den Aus- und Weiterbildungsstätten sowie den Forschungseinrichtungen der universitären Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Er kooperiert mit psychotherapeutischen Fach- und Berufsverbänden, anderen Aus- und Weiterbildungsstätten sowie den Psychotherapeutenkammern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbundes können die von den zuständigen Landesbehörden zugelassenen universitären Aus- und Weiterbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie die nach § 117 SGB V ermächtigten Ambulanzen für Forschung und Lehre an psychologischen Universitätsinstituten und die von den Psychotherapeutenkammern anerkannten universitären Weiterbildungsstätten werden. Die Mitglieder müssen von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) akkreditiert sein.
2. Zusätzlich kann - nach Zustimmung durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie DGPs -die Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie e.V., vertreten durch ein Mitglied der Sprechergruppe, Mitglied des Verbundes werden.
3. Jedes Mitglied benennt eine\*n Vertreter\*in und bis zu zwei Stellvertreter\*innen, die berechtigt sind, die Aus- bzw. Weiterbildungsinstitut bzw. -stätte in der Mitgliederversammlung zu vertreten.
4. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins fördern möchten, können als außerordentliche Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden; diese besitzen kein Stimmrecht.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages, der an den Vorstand des Verbundes zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
7. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bei schwerwiegendem vereins- oder fachschädigendem Verhalten erfolgen oder wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des Verbundes sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.
2. Mitglieder der Organe im Sinne des Absatz 1 (b) können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe sich aus der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) in der jeweils aktuellen Fassung ergibt. Dies gilt auch für Personen, die vom Vorstand direkt beauftragt werden. Die ERO wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme; das Stimmrecht wird durch eine\*n zuvor benannte\*n Vertreter\*in ausgeübt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ist zuständig für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins.
2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, über deren Erhebung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Institution, geschäftliche Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt und Ämter]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Wechsel von Ansprechpersonen zeitnah dem Verein mitzuteilen.
5. Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form erfolgen; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
6. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung; Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können begründet an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gerichtet werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
8. Beschlüsse, denen die Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie nicht zugestimmt hat, erfordern eine weitere Beratung und eine erneute endgültige Beschlussfassung auf einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
9. In folgenden Fällen muss die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen:
  - (a) Änderung des Statutes,
  - (b) Auflösung des Verbundes,
  - (c) Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigendem Verhalten.
  - (d) Änderung der Ziele und Zwecke des Verbundes,
  - (e) Änderungen der Voraussetzung der Mitgliedschaft und deren Beendigung,

Beschlüsse zu den Punkten (d) und (e) können nur mit Zustimmung der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie gefasst werden.

10. Über die Mitgliederversammlung wird von dem einladenden Vorstand ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern zugesandt wird.

## **§ 6 Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der\*dem Geschäftsführenden Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter\*innen von denen eine Person die Aufgabe der Schriftführung und die andere die der Kassenführung übernimmt. Für ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands hat die Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ein Vorschlagsrecht.

1. Neben dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei weitere Mitglieder dem Vorstand an (Erweiterter Vorstand); diese beiden Mitglieder haben beratende Funktion und sind nicht vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, darunter die/der Geschäftsführende Vorsitzende und eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter, vertreten. Soweit sich der Geschäftsführende Vorstand durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin unterstützen lässt, bestimmt er dessen Aufgaben und Befugnisse. Der/die Geschäftsführer\*in kann eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit; er wird von der Mitgliederversammlung entlastet.
4. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

## **§ 7 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbundes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Bereich der Psychotherapie.

*Mit 37 von 37 stimmberechtigten Mitgliedern verabschiedet auf der Sitzung am 25. Oktober 2021. Zustimmung der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie per Mail am 21. Oktober 2021.*

Berlin, 25. Oktober 2021

*gez.*  
*Prof. Dr. Thomas Fydrich (1. Vorsitzender)*